

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	C.01.09
Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Eichenprozessionsspinner		

Arbeitsplatzbezogene (situative) Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen durch weitere organische Stoffe	Toxische Wirkung	
	auf die Atemwege	auf die Haut
Brennhaare des Eichenprozessionsspinners – EPS (<i>Thaumetopoea processionea</i>)	x	x

Neben den Brennhaaren des EPS besteht auch eine hohe gesundheitliche Gefährdung durch Brennhaare des Kiefernprozessionsspinners (*Thaumetopoea pinivora*), der Goldafter (*Euproctis chrysorrhoea*), des Schwammspinners (*Lymantria dispar*) und des Eichenspinners (*Lasiocampa quercus*).

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen

Eine Gefährdung, durch die Brennhaare verletzt zu werden, besteht bei der Baumpflege sowie bei Forst- und Waldarbeiten an befallenen Bäumen und in befallenen Beständen sowie bei Grünpflegearbeiten in der Nähe von befallenen Bäumen.

Gefährdung beurteilen

Von den ab dem dritten Larvenstadium gebildeten Brennhaaren geht eine gesundheitliche Gefährdung für den Menschen aus. Bei bestimmten Einflussfaktoren auf die Larven brechen die spitzen Brennhaare ab. Diese sind an den Abbruchstellen scharf, mit Widerhaken versehen und mit einem Gift gefüllt.

Beim Kontakt mit den Brennhaaren des EPS kann es zu erheblichen gesundheitlichen Beschwerden kommen. Hierzu zählen insbesondere stark juckende Hautreaktionen, Augen- und Atemwegsreizungen, Husten sowie in schweren Fällen allergische Reaktionen. Da die alten Larvenhäute in den Gespinnstnestern verbleiben, besitzen diese ebenfalls eine hohe Konzentration an Brennhaaren. Die Wirksamkeit der Brennhaare bleibt über mehrere Jahre erhalten. Beim Holzeinschlag sowie bei der Weiterverarbeitung des Holzes ist auch mit der Wirkung von Brennhaaren zu rechnen. Eine Gefährdung durch Exposition gegenüber den Brennhaaren der Larven von EPS ist beispielsweise bei dessen Bekämpfung gegeben.

Informationen und eine Muster-Betriebsanweisung sind unter dem Link <https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe> verfügbar.

	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und biogene Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	C.01.09
Biogene Stoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Eichenprozessionsspinner		

Schutzmaßnahmen festlegen

- Vor Beginn der Tätigkeit ist der Arbeitsplatz (Baum) auf Nester zu überprüfen.
- Bei Sichtung eines Nestes ist der zuständige Eigentümer bzw. die zuständige Behörde¹ zu kontaktieren, die einen Spezialisten zur Beseitigung des Nestes beauftragt.
- Die Tätigkeit am Arbeitsplatz darf erst nach der vollständigen Beseitigung durch einen Spezialisten wieder aufgenommen werden.
- Falls sich nach der Beseitigung von Nestern bei nachgelagerten Arbeiten (z. B. Grünpflege, Aufarbeiten von Kronenmaterial) die Gefährdung durch aufgewirbelte Brennhaare nicht vollständig ausschließen lässt, sind Schutzmaßnahmen gemäß dem TOP-Modell zu ermitteln und zu treffen:
 - Arbeitsmittel mit geeigneter Saugeinrichtung einsetzen
 - Arbeiten nur bei geeigneter, möglichst windstiller Witterung durchführen
 - PSA tragen

Verbreitung:

Eine Übersichtskarte über die bisher nachgewiesene Verbreitung und Entwicklungsstadien des EPS in Deutschland ist unter dem nachstehenden Link verfügbar: https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/appl/eichenprozessionsspinner_view/node.html. Da sich der EPS weiter ausbreitet, ist mit neuen Nestern zu rechnen.

Weitere Informationen:

Auf die Informationsschrift C.01.06 „Brennhaare des Eichenprozessionsspinners“ unter dem Link <https://www.svlfg.de/biologische-arbeitsstoffe>, wird verwiesen. Die Muster-Betriebsanweisung „Brennhaare des Eichenprozessionsspinners“ finden Sie in bearbeitbarer Form unter dem Link <https://www.svlfg.de/mediencenter-betriebsanweisungen>.

¹ Mit EPS befallene Eichen sind dem Eigentümer bzw. den zuständigen Behörden (z. B. Stadtverwaltung) zu melden. Verantwortlich für Bekämpfungsmaßnahmen ist auf Grundstücken der Eigentümer oder Bewirtschafter der Fläche bzw. des Baums. Liegt ein gesundheitliches Risiko vor, werden Maßnahmen zur EPS-Bekämpfung vom Verantwortlichen bzw. den Verantwortlichen geplant und von spezialisierten Fachleuten durchgeführt. Verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ist der jeweilige Arbeitgeber.